



Haese Büro für Umweltplanung

Von-Werner-Straße 34
52222 Stolberg/Rhld
Tel.: 02402/12757-0
mobil: 0162-2302085
e-Mail: bfu-wieland@t-online.de

Ergänzungssatzung „Wurmtalstraße“ in Frelenberg

(Stadt Übach-Palenberg; Kreis Heinsberg)



Vorprüfung der Artenschutzbelange (Stufe I)

März 2020

1 Aufgabenstellung

Ein privater Investor will im Bereich eines Wiesenhangs vor dem westlichen Ortsrand von Frelenberg den Bau einer Kleinsiedlung durchführen, die besonders für die Bedürfnisse älterer Bewohner sorgen soll. Es sollen nur eingeschossige Wohnhäuser sowie besondere Betreuungseinrichtungen gebaut werden. Der Ortsrand von Frelenberg soll dazu durch eine Ergänzungssatzung nach Westen verschoben werden. Das Plangebiet ist bisher vollständig Teil des Landschaftsschutzgebietes (LSG 2.2-4) „Wurmtal und Seitentäler“ gemäß dem Landschaftsplan I/2 „Tevereiner Heide“ des Kreises Heinsberg. Das Schutzgebiet reicht aktuell bis an die Wurmtalstraße, von der aus die Kleinsiedlung erschlossen werden soll. Betroffen ist Grünland in Hanglage. Im Umfeld erfolgten umfangreiche Pflanzungen von Obstbäumen, die als ökologische Ausgleichsmaßnahmen für andere Projekte dienen. Auch das hier verfolgte Vorhaben soll im Rahmen des zugehörigen Öko-Kontos ausgeglichen werden.

In der Bauleitplanung sind grundsätzlich die Belange des gesetzlichen Artenschutzes von Tieren zu berücksichtigen. Daher ist eine Artenschutzvorprüfung erforderlich, um auf mögliche Konflikte rechtzeitig hinweisen zu können. Gemäß dem Erlass „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010 wird dazu das potentiell betroffene Spektrum planungsrelevanter Tierarten zusammengestellt und geprüft (Stufe I). Erfassungen vor Ort sind in diesem Rahmen zunächst auf orientierende Ortsbegehungen beschränkt. Eine Besichtigung erfolgte am 28.3.2020 (Titelfoto: betroffene Hangwiese) zu Beginn der Vegetationsperiode und Brutzeit. Diese Vorprüfung beruht daher nicht auf direkten Beobachtungsergebnissen, sondern kann nur Hinweise auf Arten geben, bei denen ein Konflikt erwartet werden könnte. Für diese wäre dann ggf. darauf hinzuweisen, ob noch vertiefende Untersuchungen erforderlich sind (Stufe II).

2 Planungsrelevante Arten

Nach Angaben des zuständigen Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) sind im Bereich der hier zu Grunde zu legenden topographischen Karte (TK 25 = Messtischblatt) TK 5002 „Geilenkirchen“ innerhalb des vierten Quadranten insgesamt Vorkommen von 26 geschützten und planungsrelevanten Tierarten bekannt. Im Folgenden wird näher diskutiert, für welche Arten eine Betroffenheit überhaupt plausibel sein könnte und ob ggf. Maßnahmen zu ihrem Schutz erforderlich sein könnten.

2 Planungsrelevante Arten

Grundlage ist diese Artenliste des LANUV (aktuelle Internetabfrage):

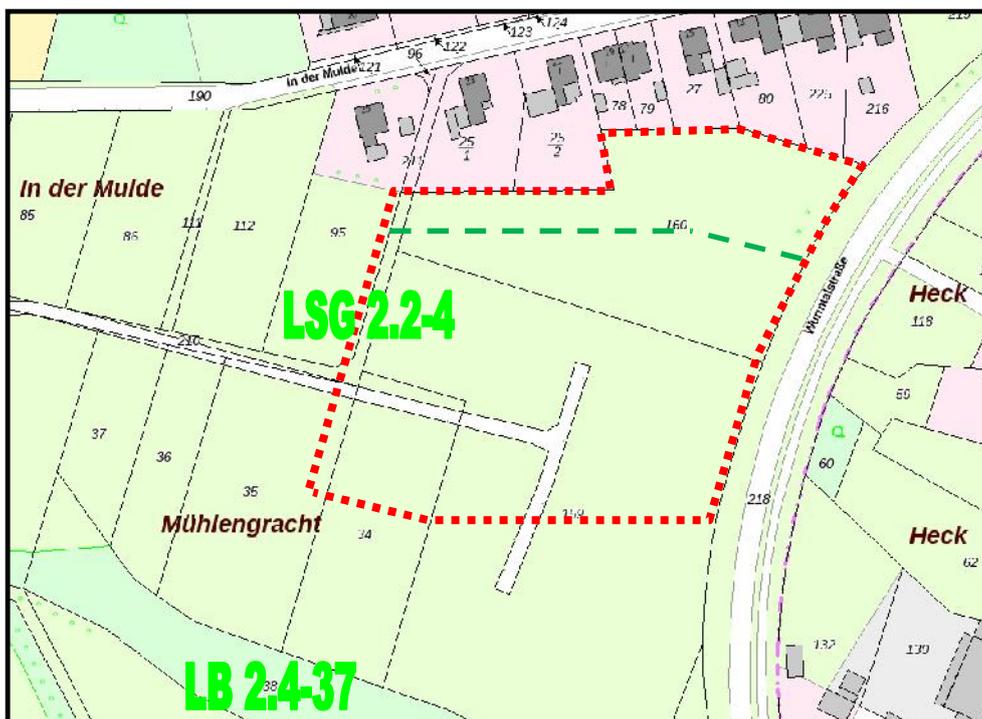
2.1 Säugetiere:

Biber	<i>Castor fiber</i>	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	6 Arten

2.2 Vögel:

Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	<u>20 Arten</u>

26 Arten



Das Plangebiet (rot) liegt im Landschaftsschutzgebiet. Zum Ortsrand hin soll eine Grünfläche erhalten bleiben (grün abgegrenzt). Maßstab ca. 1 : 2.000



Das Plangebiet liegt im Bereich einer Grünlandfläche. Zu einem geschützten Landschaftsbestandteil wird Abstand gehalten. Maßstab ca. 1 : 2.000

3 Vorprüfung der potentiellen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

3.1 Säugetiere

Der im nahe gelegenen Wurmtal vorkommende **Biber** ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Im direkten Umfeld des Plangebietes gibt es keinerlei Gewässer.

Für **Fledermäuse** bietet das von der Planung betroffene Grünland keine schutzbedürftigen Strukturen. Die Gehölzbestände des südlich des Plangebietes liegenden geschützten Landschaftsbestandteils (LB 2.4-37) „Hohlweg mit Bewuchs“ können dagegen für Fledermäuse sehr bedeutsam sein. Einerseits bietet ein Teil der alten Bäume dort vermutlich als Quartiere geeignete Höhlungen und Spalten, andererseits jagen Fledermäuse auch bevorzugt an den Außenrändern von Gehölzbeständen. Dies muss aber nicht näher untersucht werden, weil die geplante Bebauung einen weiträumigen Abstand von etwa 50 m zu diesem Landschaftsbestandteil einhält. Die Abstandsfläche soll zudem weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und wurde mit der Anpflanzung von Obstbäumen ökologisch aufgewertet. Damit wird die Situation hier für Fledermäuse sogar verbessert. Dies gleicht eine Verschlechterung durch die Unterbrechung des Gehölzsaumes entlang der Wurmtalstraße aus.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist auch für die selteneren Wald-bewohnenden Arten wie **Abendsegler** und **Wasserfledermaus** als Lebensraum geeignet. **Wimper- und Breitflügel-Fledermäuse** bevorzugen Gebäudequartiere und könnten den nahe gelegenen Hof besiedeln. Alle diese Arten meiden Lichtquellen. Deshalb sind Festsetzungen erforderlich, mit denen im Baugenehmigungsverfahren darauf hingewirkt werden kann, dass Außenbeleuchtungen vermieden oder minimiert werden. Hierzu gibt es weiter unten nähere Erläuterungen (Kapitel 5).

Nur die **Zwergfledermaus** gilt als ungefährdet. Bei dieser Art ist es möglich, dass sie durch die geplante Bebauung neue Quartiere findet. Sie jagt auch am Licht nahe von Gebäuden.

Im Rahmen des Planverfahrens ist beabsichtigt, Teile der nahe gelegenen Hofanlage aufzugeben und rückzubauen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Abriss ist eine fachtechnische Untersuchung erforderlich, ob die betroffenen Gebäude von Fledermäusen bewohnt sind. Im Bereich des verbleibenden Gebäudebestandes können dann aber ggf. Ersatzquartiere angeboten werden.

3.2 Vögel

Die im weitesten Sinne an aquatische Lebensräume gebundenen Vogelarten wie **Eisvogel**, **Wasserralle** und **Zwergtaucher** sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Wie auch der **Teichrohrsänger** kommen alle diese Arten z.B. im Wurmauenpark vor. **Graureiher** nutzen Grünland nur zur Jagd auf Mäuse. Für diese Funktion steht Fläche fast unbegrenzt zur Verfügung. Der in nur gut einem Kilometer Entfernung nächstgelegene bekannte Brutplatz liegt ebenfalls im Wurmauenpark.

Für den **Waldkauz** als einziger Waldvogelart ist der Gehölzbestand im geschützten Landschaftsbestandteil zu klein, um ein Brutrevier besetzen zu können.

Für die Greifvogelarten **Mäusebussard**, **Habicht** und **Sperber** sind die Bäume entlang der Wurmtalstraße zur Brut nicht nur wegen der Störwirkungen nicht attraktiv, sondern auch, weil sie Bäume weiter oben im Talhang bevorzugen würden, wo sie bessere Abflugbedingungen fänden. In den Bäumen an der Wurmtalstraße wurden bei der Begehung am 28.3.2020 auch keine vorjährigen Nester gefunden. Wegen des Zeitpunktes vor dem Laubaustrieb war das auch gut zu beurteilen. Auch in den Bäumen des benachbarten geschützten Landschaftsbestandteils wurden keine Nester gefunden. Für den **Turmfalken** gilt das Gleiche, soweit er auch auf Bäumen brütet. Im Siedlungsraum bevorzugt er hierzu aber Gebäude und ist in dieser Hinsicht durch die Planung ohnehin nicht betroffen.

Der Eigentümer des Plangebietes entwickelt zurzeit im Umfeld des oberhalb des Hanges auf dem Plateau liegenden Hofes großflächig Hochstamm-Obstwiesen. In geringem Umfang gibt es hier auch bereits alte Obstbäume. Unabhängig davon, ob hier der für solche Landschaftsbereiche typische **Steinkauz** bereits vorkommt oder noch nicht, wird sich für ihn die lokale Situation insgesamt verbessern, auch wenn ein untergeordneter Anteil von Grünland verloren geht. Es wird aber empfohlen, im Altbestand der Obstbäume einen speziellen Steinkauz-Nistkasten anzubringen.

Die **Schleiereule** könnte in den landwirtschaftlichen Gebäuden brüten, was aber nur im Hinblick auf den zu erwartenden Rückbau zu klären wäre. Im verbleibenden Gebäudebestand sollte dann eine Brutnische oder ein spezieller Nistkasten vorgesehen werden. Das Jagdgebiet bliebe auch bei Verlust des Grünlandes im Plangebiet groß genug, zumal Schleiereulen nicht auf Grünland beschränkt sind, sondern auch auf Ackerflächen jagen.

Auch die in oder an Gebäuden brütenden Arten **Mehlschwalbe** und **Rauchschwalbe** sind wenn überhaupt, dann im Bereich des Hofes zu finden, sodass ihr Vorkommen im Rahmen des Abrissvorhabens zu prüfen wäre. Auch für diese Arten sollte es möglich sein, ggf. Ersatzbrutplätze im verbleibenden Gebäudebestand anzubieten.

Der **Star** benötigt Baumhöhlen oder Gebäudenischen zur Brut. Beides gibt es innerhalb des Plangebietes nicht. Für den Star, der zwar immer noch eine häufige Vogelart ist, aber in seinem Bestand relativ stark zurückgeht, ist die Entwicklung großflächiger Obstwiesen im Umfeld des Plangebietes überaus positiv. Er benötigt sowohl Grasland zur Nahrungssuche am Boden (Würmer, Engerlinge) als auch fruchttragende Gehölze, insbesondere Kirschen. Auch bei ihm ist nur im Rahmen des Gebäudeabrisses im Bereich des Hofes ein mögliches Brutvorkommen zu prüfen, und auch hier kommt die Schaffung von Ersatzbrutplätzen am verbleibenden Gebäudebestand in Frage.

Der **Bluthänfling** scheut die Nähe von Siedlungsgebiet ebenso wenig. Er benötigt zur Brut aber dichtes, möglichst immergrünes Gebüsch, das im Plangebiet fehlt. Damit ist auch er hier nicht betroffen. Das Nahrungsangebot wird sich für ihn durch die Obstbäume in der Umgebung ebenso verbessern, insbesondere durch den hohen Anteil von Wiesenkräutern in der Grasnarbe.

Der **Kuckuck** ist nach Angaben im Brutvogel-Atlas NRW (2013) im Kartenraster 5002/4 nur mit einem einzigen Nachweis vertreten. Er benötigt strukturreiche Landschaften, wie er sie hier nur im Wurmtal findet.

Die typischen Feldvogelarten **Rebhuhn**, **Kiebitz** und **Feldlerche**, die weiträumig offenes Gelände benötigen, sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Hier werden diese Arten nicht nur durch den angrenzenden Siedlungsrand und die umgebenden großen Bäume gestört, sondern auch durch die Lage im unteren Teil des Talhanges. Zumindest das Rebhuhn könnte aber durch die Anlage von großflächigen Obstbaumbeständen mit vielfältigem Unterwuchs aus Kräutern im Umfeld deutlich profitieren, auch wenn diese nur indirekt mit dem Vorhaben zu tun haben.

Zusammenfassend kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass bei keiner der planungsrelevanten Arten zur Beurteilung nähere Brutzeituntersuchungen der Stufe II im Plangebiet erforderlich sind. Beim parallel geplanten Gebäudeabriss im Bereich des zugehörigen Hofes sind dagegen mehrere Arten zu beachten.

4 Betroffenheit nicht-planungsrelevanter, aber geschützter Vogelarten

Auch die nicht als planungsrelevant eingeschätzten Vogelarten sind mit wenigen Ausnahmen (z.B. Straßentaube) gesetzlich geschützt. Das Konzept der planungsrelevanten Arten beruht auf der Annahme, dass die allgemeinen gesetzlichen Regeln zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Hinblick auf die Bedürfnisse der sogenannten Allerweltsvögel für eine hinreichende Kompensation sorgen, bzw. die allgemeinen Grundsätze der Eingriffsvermeidung sie hinreichend schützen.

Im vorliegenden Fall ist das Plangebiet von Grünland ohne besondere Strukturen geprägt. Potentielle Brutplätze für allgemein verbreitete Vogelarten gibt es hier hauptsächlich in den randlichen Gehölzsäumen entlang der Wurmtalstraße. Soweit hier Bruten durch Störwirkungen entfallen, werden in den geplanten Gärten neue Möglichkeiten entstehen (z.B. für Meisen, Amseln, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Buch- und Grünfink).

Außerdem beziehen sich die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG bei häufigeren Vogelarten auf die lokale Population, was den Bezugsrahmen erweitert. Gerade Vögel dieser Artengruppe profitieren erheblich von der Entwicklung der Obstbaumbestände in der Umgebung des Plangebietes, sodass sich hier eine Verbesserung ihres Erhaltungszustandes abzeichnet.

Es bleibt aber der gesetzliche Schutz vor direkten Tötungen unberührt. Daher sind Baum- und Gehölzfällungen zur Schaffung der Zufahrt zur Wurmtalstraße generell innerhalb der gesetzlich geregelten Vogelbrutzeit nicht zulässig. Sie müssten im Zeitraum vom 1.10. bis 29.2. erfolgen.

5 Erforderliche Regelungen zur öffentlichen und privaten Außenbeleuchtung

Künstliche Beleuchtung kann viele nachtaktive Tierarten stören oder irritieren. Daher ist besonders im öffentlichen Straßenraum die Verwendung von für nachtaktive Tiere unauffälligen (auch Insekten schonenden), umweltfreundlichen und energiesparenden Natriumdampflampen oder einer in der Wirkung vergleichbaren LED-Technologie mit sehr engem Lichtspektrum im gelblichen (langwelligen) Bereich vorzusehen. Außerdem kann die Störwirkung von Licht durch Optimierung des Abstrahlwinkels, zeitliche Begrenzung und Leistungsreduzierung gemildert werden. Darauf ist bei der Durchführung der Bebauung auch in privaten Außenbereichen zu achten.

6 Zusammenfassendes Fazit

Für alle 26 vom Landesumweltamt vorgegebenen planungsrelevanten Tierarten des Kartenblattes 5002/4 wird die Erwartung begründet, dass sie in dem Bereich, der von der Aufstellung der Ergänzungssatzung „Wurmtalstraße“ in Frelenberg in Anspruch genommen wird, nicht vorkommen. Insbesondere bei den Fledermäusen (5 Arten) beruht diese Einschätzung darauf, dass das Plangebiet mit etwa 50 m einen hinreichenden Abstand zu einem geschützten Landschaftsbestandteil südlich des Plangebietes einhält. Trotzdem wird es für erforderlich gehalten, generell im Hinblick auf nachtaktive Tiere Einschränkungen für Außenbeleuchtungen zu beachten.

In einem planerischen Zusammenhang mit dem Bauvorhaben steht der Rückbau eines Teils der Hofanlagen des gleichen Eigentümers in der Nähe des Plangebietes. Im Rahmen des Abrissantrages werden dann nähere Untersuchungen erforderlich, weil hier Fledermäuse, Eulen, Schwalben und Stare betroffen sein könnten. Für alle diese Arten bestehen aber auch Möglichkeiten, Ersatzquartiere und Nistkästen im Bereich des erhalten bleibenden Gebäudebestandes anzubieten.

Mehrere planungsrelevante Arten werden von der weiteren Entwicklung der Obstbaumbestände in der Umgebung des Plangebietes profitieren, die im Rahmen anderer Vorhaben als Kompensation angepflanzt wurden. Auch der Ausgleich für den Eingriff im Plangebiet wird in dieser Form auf weiteren Flächen erfolgen.

Aufgestellt:

Stolberg, den 31. März 2020



Anlagen:

6 Fotos (Seiten 10-12)



Rückwärtig des letzten Hauses an der Straße „In der Mulde“ soll die Wiese bis etwa zum rechten Bildrand bebaut werden. (Fotos vom 28.3.2020)



Die Erschließung erfolgt allerdings von der Wurmtalstraße, von der aus der Gehölzstreifen in der Straßenböschung durchbrochen werden muss.



In der nordöstlichen Ecke des Plangebietes soll ein Rückhaltebecken gebaut werden. Die hier angepflanzten Obstbäume müssen vorher versetzt werden.



Westlich des Plangebietes entstehen aktuell weiträumige Obstwiesen für anderweitige Kompensationsmaßnahmen. Diese können ergänzt werden.



Zwischen geplantem Siedlungsrand (links knapp außerhalb des Bildes) und dem Landschaftsbestandteil (hinten) wurde bereits eine Obstwiese angelegt.



Das Innere des geschützten Landschaftsbestandteils „Hohlweg mit Bewuchs“ ist vielfältig strukturiert. Es gibt hier auch einige sehr alte Eichen.